

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Michael Bernhard, Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (1663 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Studienförderungsgesetz 1992, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Teuerungs-Entlastungspaket III) (1678 d.B.) - TOP 10

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

I. *In Artikel 5 wird nach Z 3 folgende Z 3 a eingefügt:*

»3a. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"(3a) An die Stelle des Grenzbetrags nach Abs. 3 tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2023, der mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Vervielfachung ist jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen."«

II. *In Artikel 5 wird nach Z 3 a folgende Z 3 b eingefügt:*

»3b. Nach § 24 Abs. 1 Z 3 wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:

"4. An die Stelle des Grenzbetrags nach Z 3 tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2023, der mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Vervielfachung ist jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen."«

Begründung

Nach den Pandemie Jahren führt unter anderem der Ukrainekrieg zu steigender Inflation und mittlerweile wird in Folge der Teuerungswelle auf allen Ebenen über mögliche Beihilfen und Ausgleichszahlungen diskutiert. Im Rahmen der Teuerungsentlastungspakete wurden in den Ausschüssen bereits mehrere Anpassungen und Erhöhungen von Sozialleistungen beschlossen. Vergessen wurde allerdings, dass zusätzliche Grenzen ebenso angepasst werden müssen, um eine tatsächliche Treffsicherheit zu garantieren.

So wurde beispielsweise bei der Anpassung des Kinderbetreuungsgeldes die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld nicht angepasst. Nun kann dies zwar als Einsparungspotenzial gesehen werden, allerdings bedeutet die wirtschaftliche Entwicklung ja auch, dass die vorhandenen Mittel für betroffene Personen weniger wert sind. In Folge dessen müssen nicht nur Bezüge und Zuverdienstgrenzen


angepasst werden, sondern auch die Beiträge, die tatsächlich bei Familien ankommen.

Ad I.

Wer aufgrund seiner Lebenssituation auch mit dem Kinderbetreuungsgeld kein ausreichendes Auskommen findet, hat aufgrund des Kinderbetreuungsgeldgesetzes Anspruch auf eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld. Alleine durch die gesetzlichen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass diese Beihilfe im Gegensatz zu anderen Zahlungen besonders sozial treffsicher ist. Da derartige Beihilfen eine Absicherung auch abseits von anderen Sozialsicherungen die Armut verhindern sollten, ist eine zugehörige Anpassung auch der Beihilfe gegenüber wirtschaftlich derartig gefährdeten Personen nur fair und könnte dafür bei weniger treffsicheren Sozialleistungen sogar für Einsparungen sorgen.

Ad II.


Da das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld ein besonderer Anreiz für kürzere Karenzzeiten sein soll und dafür, rascher in den Arbeitsmarkt zurückzukehren, sollen Eltern motiviert werden, die kürzere einkommensabhängige KBG-Variante zu wählen, um schneller wieder in den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Das soll helfen den "Parenting Gap" zu reduzieren. Der "Parenting Gap" ist ein Einkommensknicke im Karriereverlauf durch zu langes Fernbleiben vom Arbeitsmarkt aufgrund von überdurchschnittlich langen Kinderbetreuungszeiten. Konkret soll beim einkommensabhängigen KBG aber nicht nur die Bezugshöhe angepasst werden, sondern in identen Schritten sollte auch die Zuverdienstgrenze kontinuierlich mit angepasst werden - um arbeitswilligen Eltern auch während der Karenzzeiten einen zusätzlichen Erwerb zu ermöglichen und diesen nicht im Laufe der Zeit an Wert verlieren zu lassen.




(WERNER)



(HETTA)



(MARC REITEN)



(WACKER)



(Bernhard)

